

**Satzung  
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig  
(Archivgebührenordnung – ArchivGO -)**

**in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Mai 2003  
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 10. Juni 2003 S. 57)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Stadt Braunschweig (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

**§ 3  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Archivbenutzerin bzw. Archivbenutzer).
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 4  
Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird mit dem Beginn der Benutzung, die übrigen Gebühren werden mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei schriftlichen Anfragen kann das Stadtarchiv verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vor Erteilung der Auskunft eingezahlt wird.

## § 5 Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Die Stadtheimatpflegerin bzw. der Stadtheimatpfleger der Stadt Braunschweig und die Ortsheimatpflegerinnen bzw. Ortsheimatpfleger der Stadt Braunschweig sowie Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende sind von der Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührentarifs befreit.
- (2) Die unter den Ziffern 3 und 5 - 7 des Gebührentarifs genannten Gebühren können für Personen, die das Stadtarchiv
  1. zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, sofern nicht das private Interesse überwiegt, bzw.
  2. als Beauftragte/Beauftragter staatlicher Dienststellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaftenin Anspruch nehmen, bis zu 50 % reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen.
- (3) Schriftliche Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung sind nach Ziffer 2 des Gebührentarifs mit dem Anteil gebührenpflichtig, der eine Arbeitszeit von 45 Minuten übersteigt.
- (4) Die Gebühr nach Ziffer 8 des Gebührentarifs kann bis zu 50 % reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder familienkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Stadt oder des Stadtarchivs dient.
- (5) Im Übrigen können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

## § 6 Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

## § 7 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>\*1</sup>
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 20. Dezember 1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 1997 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 28. November 1997), außer Kraft.

Braunschweig, den 24. September 2001

Stadt Braunschweig

Werner Steffens  
Oberbürgermeister

Dr. Udo Kuhlmann  
Erster Stadtrat

<sup>\*1</sup> Der Gebührentarif gemäß § 2 Abs. 1 Archivgebührenordnung in der vorliegenden Fassung ist in Teilen erst am Tage nach der Bekanntmachung am 10.06.2003 in Kraft getreten.

**Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1 ArchivGO  
in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des  
Stadtarchivs Braunschweig vom 28. Mai 2003**

**1 Benutzung der Archivalien aus den Magazinen**

1.1 Benutzung je Tag	2,50 EURO
5er-Tageskarten	10,00 EURO
10er-Tageskarten	18,00 EURO
20er-Tageskarten	31,00 EURO
30er-Tageskarten	38,00 EURO

1.2 für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert (z. B. Karten, Plakate, Bilder) zusätzlich je angefangenen Tag	10,00 EURO
--	------------

1.3 auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen mit einer Gruppenstärke zwischen 10 bis maximal 20 Personen möglich je Teilnehmer/in	3,00 EURO
---	-----------

<b>2 Schriftliche Auskünfte</b> je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Zeit	10,75 EURO
---	------------

<b>3 Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,75 EURO
---	------------

<b>4 Heraussuchen von Archivalien zur Beantwortung von schriftlichen Anfragen sowie für Foto- und Kopierarbeiten</b> je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	5,00 EURO
---	-----------

<b>5 Benutzung des Mehrzweckraums im Stadtarchiv durch Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Archivalien</b> bis zu einer Stunde	10,00 EURO
je weiterer angefangener halben Stunde	5,00 EURO

<b>6 Wegezeiten außerhalb des Stadtarchivs zur Erledigung von Foto-, Kopieraufträgen usw.</b> für jede angefangene halbe Stunde	16,00 EURO
--	------------

**7 Anfertigen von Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke**

7.1 je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	8,00 EURO
---	-----------

7.2 Materialkosten zuzüglich zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1 für Übertragung auf Disketten und CDs je Speichermedium	1,00 EURO
---	-----------

Ausdrücke auf Fotopapier (matt) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN-A 4	3,00 EURO
---	-----------

Ausdrücke auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN-A 4	1,00 EURO
---	-----------

7.3 Zuschlag bei besonders schwierigen Aufnahmeverhältnissen und Eilaufnahmen zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1 100 %

## **8 Einräumung von Nutzungsrechten für Publikationen in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien**

8.1 Veröffentlichungsgebühr  
je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu

500 Exemplaren	15,00 EURO
1.000 Exemplaren	30,00 EURO
2.500 Exemplaren	46,00 EURO
5.000 Exemplaren	61,00 EURO
10.000 Exemplaren	77,00 EURO
25.000 Exemplaren	92,00 EURO
50.000 Exemplaren	118,00 EURO
100.000 Exemplaren	143,00 EURO
300.000 Exemplaren	167,00 EURO
über 300.000 Exemplaren	194,00 EURO

8.2 bei Schulbüchern - unabhängig von der Höhe der Auflage  
je verwendetem Bild oder je angefangener Vorlagenseite 26,00 EURO

8.3 Bei Plakaten, Prospekten und Ansichtskarten erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.

8.4 Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden 50 % des Entgelts der Ziffer 8.1 bzw. der Ziffer 8.3 berechnet.

8.5 Werden Publikationen im Druck und gleichzeitig in anderen Speichermedien veröffentlicht, erhöht sich das Entgelt um 25 % des Entgelts der Ziffer 8.1 bzw. der Ziffer 8.3.

8.6 Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe

national	38,00 EURO
international	77,00 EURO

Für jede Wiederholung wird die Hälfte des nach Ziffer 8.6 zu entrichtenden Entgelts fällig.

8.7 Audiovisuelle Wiedergabe in Video- oder DVD-Produktionen o. Ä. je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe bei einer Produktionshöhe von bis zu

500 Exemplaren	15,00 EURO
1 000 Exemplaren	30,00 EURO
2 500 Exemplaren	46,00 EURO
5 000 Exemplaren	61,00 EURO
10 000 Exemplaren	77,00 EURO
25 000 Exemplaren	92,00 EURO
50 000 Exemplaren	118,00 EURO
100 000 Exemplaren	143,00 EURO
300 000 Exemplaren	167,00 EURO
über 300 000 Exemplaren	194,00 EURO

## 8.8 Einblendungen in Online-Medien

je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe

für zwei Wochen	26,00 EURO
für einen Monat	38,00 EURO
für drei Monate	77,00 EURO
für sechs Monate	102,00 EURO
für zwölf Monate	153,00 EURO

## 9 Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig

Für die Herstellung von Siegelabgüssen, Fotokopien, Beglaubigungen, Fotonegative usw. werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.